

Eitorf, den 05.10.2011

Amt 50.2 - Schulen, Jugend und Kindergärten

Sachbearbeiter/-in: Martina Schneider

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Schulausschuss	18.10.2011
Rat der Gemeinde Eitorf	14.11.2011

Tagesordnungspunkt:

Errichtung einer Sekundarschule

Beschlussvorschlag:

Der Schulausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde unmittelbar nach Inkrafttreten des 6. Schulrechtsänderungsgesetz zu beschließen:

1. Einen Antrag auf Errichtung einer 3-zügigen Sekundarschule in dem Gebäude der Gemeinschaftshauptschule Eitorf für das Schuljahr 2012/13 zu stellen.
2. Sollte es zur Gründung der Sekundarschule kommen, wird die Hauptschule auslaufend aufgelöst .
3. Die Verwaltung wird beauftragt entsprechende Haushaltsmittel für die Gründung der Sekundarschule in den Haushalt 2012 einzustellen.
4. Den durch das 6. Schulrechtsänderungsgesetz notwendigen Korrekturen am Konzeptentwurf für die Sekundarschule wird zugestimmt.

Begründung:

In seiner Sitzung am 13.07.2011 hat der Rat folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Rat stimmt dem einstimmigen Votum des Schulausschusses zur Errichtung einer Gemeinschaftsschule einschließlich des erarbeiteten Konzeptentwurfes in Eitorf zu.
2. Der Bürgermeister teilt diese Absicht dem Schulministerium und der Bezirksregierung mit.

3. Die formelle Antragstellung zur Errichtung der Gemeinschaftsschule wird zunächst bis zum Vorliegen der gesetzlichen Grundlagen und rechtlichen Rahmenbedingungen zurückgestellt.
4. Der Rat befasst sich nach Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen schnellstmöglich mit der entsprechenden Beschlussfassung.

Mit Schreiben vom 19.07.2011 wurden die Bezirksregierung und das Schulministerium von der Absicht der Errichtung einer Gemeinschaftsschule in Eitorf unterrichtet.

Der Schulversuch Gemeinschaftsschule wurde zwischenzeitlich von der Landesregierung gestoppt. Inzwischen liegt der Gesetzentwurf zum 6. Schulrechtsänderungsgesetz vor.

Das 6. Schulrechtsänderungsgesetz sieht keine neuen Gründungen von Gemeinschaftsschulen mehr vor. Vielmehr eröffnet es die Möglichkeit zur Errichtung von sog. Sekundarschulen.

Im Gegensatz zur Gemeinschaftsschule kann die Sekundarschule nicht mit eigener Oberstufe errichtet werden. Eine eigene Oberstufe war in Eitorf für die Gemeinschaftsschule auch nicht vorgesehen. Die Sekundarschule muss mindestens 3zünftig sein, wobei zur Errichtung mindestens 75 Schülerinnen und Schüler notwendig sind. Bei der Gemeinschaftsschule reichten 69 aus. Ging man bei der Gemeinschaftsschule von 23 Schülerinnen und Schüler pro Klasse aus, so liegt dieser Wert bei der Sekundarschule bei 25 (§ 82 Abs. 1 6. Schulrechtsänderungsgesetz). Bei der Errichtung muss der Bestand der Sekundarschule, wie bei der Gemeinschaftsschule, mindestens fünf Jahre gesichert sein. Der Klassenfrequenzwert liegt bei 25.

Durch das 6. Schulrechtsänderungsgesetz wurde für die Sekundarschulen ein § 17 a eingefügt, der wie folgt lautet:

- 1) In der Sekundarschule können alle Abschlüsse der Sekundarstufe I mit oder ohne Zuordnung zu unterschiedlichen Schulformen erreicht werden. Sie bereitet die Schülerinnen und Schüler darauf vor, ihren Bildungsweg in der gymnasialen Oberstufe, an einem Berufskolleg oder in der Berufsausbildung fortzusetzen.
- 2) Die Sekundarschule umfasst die Klassen 5 bis 10. Sie gewährleistet in allen Organisationsformen auch gymnasiale Standards und stellt die Möglichkeit zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife über mindestens eine verbindliche Kooperation mit einem Gymnasium, einer Gesamtschule oder einem Berufskolleg sicher.
- 3) Der Unterricht findet in den Klassen 5 und 6 in integrierter und binnendifferenzierender Form im Klassenverband statt. Ab der Klasse 7 kann der Unterricht integriert, teilintegriert oder in mindestens zwei getrennten Bildungsgängen (kooperativ) erteilt werden. Bei Einrichtung von zwei Bildungsgängen werden diese auf der Grundlage unterschiedlicher Anforderungsebenen gebildet. Die Grundebene orientiert sich an den Anforderungen der Hauptschule und der Realschule, die Erweiterungsebene an denen der Realschule und des Gymnasiums. Bei teilintegrierter oder kooperativer Unterrichtsorganisation kann der Unterricht teilweise in gemeinsamen Lerngruppen erteilt werden.
- 4) An der Sekundarschule werden der Hauptschulabschluss, der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 und der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) vergeben. Mit dem mittleren Schulabschluss wird nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung die Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe, für Schülerinnen und Schüler mit besonders guten Leistungen auch zum Besuch der Qualifikationsphase erteilt.

Genehmigungsbehörde ist die Bezirksregierung. Die Genehmigung von Sekundarschulen bedarf allerdings bis zum Ablauf des Schuljahres 2015/16 der Zustimmung des Ministeriums.

Der Konzeptentwurf für die Gemeinschaftsschule, der vom Schulausschuss und Rat bereits beschlossen wurde, muss nur insoweit geändert werden, als der Begriff „Gemeinschaftsschule“ durch den Begriff „Sekundarschule“ ersetzt wird. Außerdem ist der Klassenfrequenzrichtwert von 24 auf 25 Kinder anzuheben. Der weitere Konzeptentwurf zur Eitorfer Gemeinschaftsschule entspricht den neuen gesetzlichen Vorschriften für die Sekundarschule.

Ob sich durch die spätere Ausgestaltung des Gesetzes weiterer Änderungsbedarf ergibt, kann noch nicht abgeschätzt werden. Nach den bisher vorliegenden Informationen sind die o.g. Änderungen ausreichend.

Aufgrund des Gesetzentwurfes zum 6. Schulrechtsänderungsgesetz hat am 13.09.2011 ein Gespräch bei der Bezirksregierung stattgefunden, bei dem neben der Gemeinde Eitorf auch Vertreter der Gemeinde Windeck anwesend waren.

Das Gespräch diente dazu, die Auswirkungen des Gesetzentwurfes zur Errichtung einer Sekundarschule in der Gemeinde Eitorf, parallel auch in der Gemeinde Windeck, zu besprechen, wobei die Realschule Herchen in ihrem Bestand erhalten bleiben soll. Die Bezirksregierung hat die offenen Fragen von Eitorf und Windeck mit dem Ministerium abgeklärt und ist zu dem Ergebnis gekommen,

dass die Elternbefragung, die für die Errichtung der Gemeinschaftsschule durchgeführt wurde, auch die Grundlage für die Errichtung der Sekundarschule sein soll. Eine neue Elternbefragung ist somit nicht erforderlich.

Desweiteren muss der Schulentwicklungsplan nicht angepasst werden. Die Stellungnahmen der Nachbarkommunen zur Gemeinschaftsschule werden ebenfalls akzeptiert und müssen nicht erneuert werden.

Die Stadt Hennef und die Gemeinde Ruppichteroth hatten ihr Einverständnis erklärt.

Die Gemeinde Windeck hatte sich nicht zum Schulentwicklungsplan geäußert, was rechtlich jedoch als Zustimmung zu werten ist. Es hat aber gemeinsame Gespräche sowohl hier im Hause als auch bei der Bezirksregierung gegeben, was auch notwendig war, da die Realschule erhalten bleiben soll.

Die Chancen zur Errichtung einer Sekundarschule in Eitorf sind gut, weil die Elternbefragung ein überwältigendes Ergebnis für die Gemeinschaftsschule ergeben hat. Da das Konzept bis auf den Klassenfrequenzwert gleich bleibt, kann das Ergebnis der Elternbefragung als Maßstab zugrunde gelegt werden.

Es sei hier nochmals erwähnt, dass 63 Eltern der entscheidenden 3. Klasse, (jetzt Klasse 4) ihre Kinder ganz bestimmt auf einer Gemeinschaftsschule (jetzt Sekundarschule) anmelden wollten und weitere 32 Eltern die Frage mit „eher ja“ beantwortet haben. Aller Voraussicht nach wird die Sekundarschule in Eitorf daher die erforderliche Anzahl von 75 Anmeldungen erreichen.

Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass fast die Hälfte der Eitorfer Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I bisher in die Nachbarkommunen pendeln müssen.